

Energiepreiserhöhungen abwehren und zurückholen

Kleine Handlungshilfe zum Sparen bei Energiekosten



Energiepreise steigen

Jedes Jahr wachsen die Arbeitspreise für Energie wegen zusätzlicher bzw. steigender Abgaben und Steuern im Energiepreis. Stromanbieter locken dann mit verschiedenen Tarifen, Boni und Zahlungsmodi. Neben den wachsenden Mieten und steigenden Preisen für Lebensmittel sind die Kosten für Energie für einkommensarme private Haushalte zu einem relevanten Ausgabenfaktor bei den Konsumausgaben geworden. Konträr dazu plant die Regierung immer neue Kürzungsaktionen für Menschen im Arbeitslosengeld II (Alg II) und mit Sozialgeld (SGB XII), die letztendlich alle vom Lohnabhängigen betreffen. Deshalb ist Selbsthilfe unerlässlich.

Energiepreisangebote prüfen

Zum Jahresende verschicken die Energieversorgungsunternehmen (EVU) an ihre Kunden die Preisinformationen für das bevorstehende Jahr. 2014 verändert sich die Umlage für Erneuerbare Energien (EEG-Umlage) von 5,277 auf 6,240 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh), die Umlage zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung von 0,126 auf 0,178 ct/kWh und die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (SNE-Vo) von 0,329 auf 0,187 ct/kWh. Die umstrittene Offshor-Umlage bleibt mit 0,25 ct/kWh gleich.

Aber ab 01.01.2014 kommt die neue Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Abschaltumlage-Vo (AbLaV) mit 0,009 ct/kWh hinzu. Dadurch erhöht sich der Arbeitspreis erheblich; die 19 %ige Mehrwertsteuer auf Arbeitspreis und Grundpreis schraubt die Kosten zusätzlich in die Höhe. Zusätzlich werden die staatlich regulierten Strom-Netznutzungsentgelte von zahlreichen Netzbetreibern angehoben.

Bei Grünstrom-Energie, einem Spitzenreiter beim niedrigen Strompreis von 2013 wächst auf diese Weise der monatliche Abschlag von 41,00 Euro bei einem Jahresverbrauch von 1500 kWh auf 48,00 Euro an.

EEG-Umlage - Erhöhung nicht zahlen!

Der Bund der Energieverbraucher e. V. weist darauf hin, dass die Preisänderungsklauseln der Stromversorger vermutlich sämtlich juristisch unwirksam sind. Deshalb hat jeder Verbraucher das Recht, die Zahlung einer Strompreiserhöhung zu verweigern. Dies gilt um so mehr, wenn neben dem juristischen auch die wirtschaftliche Begründung für eine Erhöhung fehlt, die Erhöhung also nicht der Billigkeit nach § 315 BGB entspricht.

<http://www.stromtip.de/rubrik2/17306/2/Stromanbieter-muessen-Preiskalkulation-offen-legen.html>

Verbraucher sollten also verlangte Erhöhungen unter schriftlichem Verweis auf die fehlende Billigkeit nicht zahlen. Musterbriefe finden Sie hier: <http://www.vz-nrw.de/mediabig/217905A.pdf> und <http://www.stromtip.de/images/content/musterschreiben.pdf>

Dann darf der Versorger auch keine Versorgungssperre androhen oder verhängen. Allerdings kann der Versorger die nicht bezahlten Erhöhungsbeträge einklagen. Damit dürfte er in den seltensten Fällen erfolgreich sein. (*Energiedepesche 4-2013, S. 9*)

Anbieter wechseln

Wenn Ihr Grundversorger wesentlich höhere Preise hat als ein Sonderanbieter, versuchen Sie den Anbieter zu wechseln. Verschiedene Angebote finden Sie unter: www.verifox.de Seit einiger Zeit lassen die EVU die Bonität ihrer künftigen Kunden prüfen und fragen Sie, ob sie der Einholung von Auskünften bei der Schufa zustimmen. Sollte dies kein Problem sein, tun Sie das und wechseln Sie den Versorger. Achten Sie dabei darauf, keine Jahresvorabzahlungen zu leisten und prüfen Sie die Seriosität der Bonusangebote. Sie können Ihren Vertrag beim Grundversorger (z. B. E-on,

RWE, Vattenfall) unabhängig von einer Preiserhöhung ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Ein Musterbrief findet sich unter: <http://www.vz-nrw.de/mediabig/217904A.pdf>

Auch Sonderkunden haben ein gesetzliches Sonderkündigungsrecht anlässlich von Preiserhöhungen. Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG können sie den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen und den Anbieter wechseln. Allerdings verwenden einige Stromanbieter Preiserhöhungsklauseln, die bei Preiserhöhungen aufgrund gestiegener staatlicher Umlagen, Abgaben oder speziell bei Erhöhung der EEG-Umlage das Kündigungsrecht ausschließen. Solche Klauseln sind nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW unwirksam.

Preiserhöhungen seit 2010 zurückfordern

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) (Urteil vom 21. März 2013 Az C-92/11) sind so gut wie alle Preisklauseln in Gas- und Strombezugsverträgen nichtig. Auch der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung angepasst (Urteil vom 31. Juli 2013, Az. VIII ZR 162/09). Die meisten Verbraucher können nun von ihren Strom- und Gasversorgern die Beiträge zurückfordern, die sie in der Vergangenheit auf Grund von Preiserhöhungen an die Versorger überwiesen haben. Fordern Sie von Ihrem Versorger die in den vergangenen drei Jahren aufgrund von Preiserhöhungen gezahlten Beiträge schriftlich zurück. Ein Musterwiderspruch für die Rückholung der Gaspreiserhöhungen seit 2010 steht unter: <http://www.vz-nrw.de/mediabig/220296A.pdf>. Die Erläuterungen für die Rückzahlung rechtswidriger Strompreiserhöhungen können Sie unter: http://www.energieverbraucher.de/de/Geld-zurueckholen_2222/ nachlesen und finden am Ende auch den Download zum Musterbrief.

Ansprüche aus 2010 nicht verjähren lassen

Weil die Ansprüche nach drei Jahren verjähren, können Beträge aus den Jahresrechnungen 2010, 2011, 2012 und 2013 zurückgefordert werden. Zum Jahreswechsel verjähren die Forderungen aus dem Jahr 2010. Wenn die Versorger nicht in der gesetzten Frist zahlen, können Sie einen Anwalt beauftragen. (Energierightsanwalt oder eine neue Art Verbraucherinkasso www.gas-preis-inkasso.de)

Für die meisten Verbraucher beläuft sich die Rückforderung der Beträge auf 100 - 400 Euro. Rechtsanwälte verdienen an solchen Klagen wegen der geringen Streitwerte und dem hohen Aufwand kaum

etwas. Beim Bund der Energieverbraucher e.V. kann erfragt werden, welche Anwälte sich auf derartige Fälle spezialisiert haben.

Wie fordere ich Erstattung, wenn mein Versorger seine Preise bereits rechtswidrig erhöht hat?

Wenn Sie zu viel gezahltes Geld erstattet haben wollen, müssen Sie zunächst der Rechnung widersprechen, in der ihr Versorger erstmals erhöhte Preise verlangt. Dafür gibt der Bundesgerichtshof (BGH) Ihnen ab Erhalt der Rechnung drei Jahre Zeit. Sie können also noch Abrechnungen widersprechen, die sie ab November 2010 erhalten haben. Es gilt dann der Preis, wie er vor der Preiserhöhung galt, der sie wirksam widersprochen haben. Soweit Sie in dieser und den folgenden Rechnungen höhere Preise gezahlt haben, hat der Energieversorger den Betroffenen die Differenz zu erstatten. Bei der Formulierung des Widerspruchs und der Rückforderung hilft ein [Musterschreiben der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen](#).

www.vz-nrw.de/media107041A

Tipp: Schicken Sie Ihr Forderungsschreiben per Einschreiben mit Rückschein an den Energieversorger.

Beachten Sie: Eine Reihe von Stromanbietern hat besondere Regeln für Preisanpassungen aufgrund von Steueränderungen oder Erhöhungen der EEG-Umlage oder Netzentgelte. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und test.de halten diese Regeln auch für unwirksam. Dazu gibt es aber noch keine Gerichtsentscheidungen.

Ansonsten:

Bei Fragen zur Energieproblematik suchen Sie eine unabhängige Beratungsstelle auf, recherchieren im Internet bei der Verbraucherzentrale NRW oder dem Bund der Energieverbraucher e.V. oder treten letzterem bei.

Veröffentlichen Sie skandalöse Sachverhalte in den Medien. Senden Sie Ihre Rechercheergebnisse dem Bund der Energieverbraucher e.V., www.energieverbraucher.de

Weitere Flugblätter finden Sie unter: www.pariser-kommune.de, Runder Tisch gegen Erwerbslosigkeit und soziale Ausgrenzung/ Flugblätter.

Weitere Informationen für Alg-II-Berechtigte finden Sie unter: www.bag-plesa.de

V.i.S.d.P.: anne.allex@gmx.de